
I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Förderverein Schiessen» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein ist politisch neutral.

³ Der Sitz des Fördervereins Schiessen ist in Lungern.

Artikel 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiesswesens in der Schweiz, insbesondere in den Bereichen Breitensport, Ausbildung und Infrastruktur.

² Der Verein kann sich durch Beschluss des Vorstandes weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Organe

Artikel 3 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Artikel 4 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.

² Die Einladung mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg mindestens vier Wochen vor dem Termin.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Kenntnisnahme der Jahresberichte
- b. die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. die Bewilligung der zu unterstützenden Projekte
- e. die Wahl des Vorstandes
- f. die Wahl des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- g. die Behandlung von Rekursen und Beschwerden von Mitgliedern
- h. die Kenntnisnahme der Tätigkeitsprogramme

-
- i. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - j. die Genehmigung von Statutenänderungen
 - k. die Auflösung des Vereins

⁴ Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen zwingend traktandiert werden.

⁵ Jede nach Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss angesetzt oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

² Der Vorstand hat einem Begehren der Mitglieder innert drei Monaten zu entsprechen.

³ Es gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung im Übrigen die gleichen Regelungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 6 Abstimmungen und Wahlen

¹ An der Mitgliederversammlung ist stimm- und wahlberechtigt, wer den Mitgliederbeitrag entrichtet hat (ohne Gönner [vgl. Art. 10 Bst. b.]).

² In der Regel wird offen abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

³ Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.

⁴ Statutenänderungen benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

² Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte laut den Beschlüssen der Mitgliederversammlung soweit sie nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Artikel 8 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung einschliesslich der zweckgerechten Verwendung der eingehenden Mittel und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

III. Mitgliedschaft

Artikel 9 Beitritt

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die sich für Ziele und Zweck des Fördervereins einsetzt, will kann Mitglied oder Supporter werden.

² Das Mitglied oder der Supporter muss keinem Schützenverein angehören und nicht lizenziert sein.

³ Der Beitritt erfolgt durch die erstmalige Zahlung des Jahresbeitrages. Die Anerkennung der Statuten wird vorausgesetzt.

Artikel 10 Austritt uns Ausschluss

¹ Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige möglich.

² Eine Löschung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch auf Ende des Jahres, für welches der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde.

³ Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung rekurriert werden; diese entscheidet abschliessend.

Artikel 11 Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mittel

Artikel 12 Einnahmen

Der Förderverein erwirtschaftet die zur Zweckerfüllung notwendigen Finanzen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Supporterbeiträge
- c. Gönnerbeiträge (ohne Stimmrecht)
- d. Spenden
- e. Sammel- und Sponsorenaktionen in der Öffentlichkeit
- f. Andere Aktionen wie Verkäufe, Lotterien, Versteigerungen etc.
- g. Erträgen aus Zuwendungen (Vergabungen. Legate, usw.)
- h. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 13 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt aber mindestens CHF 100.-/Jahr.

Artikel 14 Supporterbeitrag

Die Höhe des Supporterbeitrag kann selbst bestimmt werden, beträgt aber mindestens CHF 500.-/Jahr.

Artikel 15 Entschädigungen

¹ Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich entschädigungslos.

² Für spezielle Aufgaben zusätzlich zur normalen Vereinstätigkeit können sachgerechte Entschädigungen vereinbart werden.

³ Spesen, die durch spezielle Tätigkeit für den Verein entstehen, werden vergütet.

Artikel 16 Verwendung der Finanzmittel

¹ Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung Bewilligten Projekte.

² Der Vorstand verfügt über einen freien Vorstandskredit für Sonderfälle von CHF 3'000.-/Jahr.

Artikel 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Weiteres Bestimmungen

Artikel 18 Änderung der Vereinsform

¹ Die Auflösung des Fördervereins, eine Änderung ihrer Rechtspersönlichkeit oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation kann nur an einer hierfür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² In allen Fällen beschliesst eine ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

³ Die Beschlüsse benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Gleichstellung der Geschlechter

Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

Artikel 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 27. Mai 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Förder-Verein-Schiessen (FVS)



Präsident
Marcel Ochsner



Sekretär
Bat Vogler